

## **Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Waltershausen in seiner Sitzung am 25.02.2019 die folgende 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen beschlossen:

### **§ 1**

#### **Änderung der Hauptsatzung der Stadt Waltershausen**

Die Hauptsatzung der Stadt Waltershausen vom 11.12.2013, die am 01.01.2014 in Kraft getreten ist, zuletzt geändert mit Satzung vom 10.11.2014 wird wie folgt geändert:

#### **1. § 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung einen monatlichen Sockelbetrag von 120,00 € sowie ein Sitzungsgeld von 30,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse sowie an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung der Stadtratssitzungen. Der Sockelbetrag verändert sich ab dem 01. Januar 2020 um die letzte im Gesetz- und Verordnungsblatt des Freistaats Thüringen veröffentlichte Preisentwicklungsrates nach § 26 Abs. 3 des Thüringer Abgeordnetengesetzes in der am Tag des Inkrafttretens dieser Rechtsverordnung geltenden Fassung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen.

Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

#### **2. § 12 Absatz 5 erhält folgende Fassung:**

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

Der Vorsitzende eines Ausschusses	160,00 €
Der Vorsitzende der Stadtratsfraktion	160,00 €
Der Vorsitzende des Stadtrates	120,00 €

### **3. § 12 Absatz 6 erhält folgende Fassung:**

Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Die Ortsteilbürgermeister der Ortsteile:	300,00 €
Der 1. ehrenamtliche Beigeordnete:	350,00 €
Der 2. ehrenamtliche Beigeordnete:	175,00 €

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Waltershausen, 13.03.2019

Siegel

Brychcy  
Bürgermeister